

RA Karsten Sommer \* Grolmanstr.39 \* 10623 Berlin

Bürgerinitiative „Gesund Leben am Stienitzsee  
e.V.“

c/o Herrn Jürgen Rudorf  
Friedrichstraße 33

15378 Hennickendorf

**Karsten Sommer**

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Grolmanstraße 39  
10623 Berlin

Tel: 030/28 00 95 - 0

Fax: 030/28 00 95 15

Funk: 0173/20 31 865

mail@kanzleisommer.de  
www.kanzleisommer.de

Montag, 21. November 2016

KS/

### **Wechsel der Straßenbaulast der Landesstraße 233 (Berliner Straße, Hennickendorf)**

Unser Zeichen: 16-019 BI GlaS (Bitte immer angeben)

Sehr geehrter Herr Rudorf, sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten um kurze Darlegung der Folgen eines Wechsels der Straßenbaulast der Landesstraße 233 (Berliner Straße, Hennickendorf) der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin für die Kostenlast auf Seiten der übernehmenden Gemeinde und der Anwohner/innen.

Zum Sachverhalt liegen kurz zusammengefasst folgende Informationen vor: Die Landesstraße 233 ist in dem betreffenden Abschnitt im Jahre 2014 wegen ihres schlechten Unterhaltungszustands vom Landesbetrieb Straßenwesen als Träger der Straßenbaulast in die schlechteste sogen. Zustandsklasse 5,0 eingestuft worden. Der Landesbetrieb Straßenwesen sieht die Notwendigkeit einer grundhaften Erneuerung. Der Landesbetrieb bietet der Gemeinde die Übernahme der Straßenbaulast, d.h. die Herabstufung von der Landes- zur Gemeindestraße an. Die Gemeinde scheint bisher das Angebot nicht annehmen zu wollen. Hintergrund sind Befürchtungen, „die Bürger müssten die Sanierungskosten tragen, ebenso die Folgekosten.“

Eine solche Annahme stimmt mit den Regelungen des Brandenburgischen Straßengesetzes und der Praxis beim Wechsel der Straßenbaulast nicht überein.

Die Regelungen des Brandenburgischen Straßengesetzes sehen in dem mit „Wechsel der Straßenbaulast“ überschriebenen § 11 (Absatz 1) einen entschädigungslosen Übergang des Eigentums und mit ihm der Straßenbaulast vor. Das Straßengesetz sieht Eigentum und Straßenbaulast also nicht als werthaltig, sondern als Last an. In Absatz 4 der Vorschrift ist denn auch geregelt, dass der bisherige Straßenbaulastträger dem übernehmenden neuen Träger der Straßenbaulast für ordnungsgemäße Unterhaltung und notwendigen Grunderwerb einzustehen hat. Der Wortlaut ist insoweit eindeutig, wie das folgende Zitat verdeutlicht:

*„(4) Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt*

*hat. Ist eine abzustufende Straße nicht ordnungsgemäß ausgebaut, so hat er dafür nur insoweit einzustehen, als der Ausbauzustand hinter den Anforderungen der künftigen Straßengruppe zurückbleibt.“*

Um Streitigkeiten darüber zu vermeiden, ob die Straße ordnungsgemäß unterhalten wurde und welche Maßnahmen der alte dem neuen Träger der Straßenbaulast schuldet, wird das regelmäßig vor Übernahme der Straßenbaulast vertraglich geregelt.

In der Praxis wird regelmäßig der Zustand der Straßen und der Unterhaltungsaufwand bewertet und diese Bewertung zur Grundlage von Vertragsverhandlungen zwischen den beteiligten Straßenbaulastträgern gemacht. Dabei wird dann häufig entweder der Umfang der vor Wechsel der Straßenbaulast durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen oder die Kostenerstattung zum Gegenstand eines Vertrags gemacht. Das Beispiel des Umstufungskonzepts mit aktueller Kostenprognose der Stadt Monheim mag das verdeutlichen.

- [https://ris.monheim.de/session/bi/vo0050.php?\\_\\_kvonr=4416&voselect=2139](https://ris.monheim.de/session/bi/vo0050.php?__kvonr=4416&voselect=2139)

Unter der angegebenen Internetadresse lassen sich die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen gut nachvollziehbar nachlesen.

Es ist also sowohl gesetzlich vorgesehen als auch Praxis, die Straßenbaulast zu übergeben, wenn die ordnungsgemäße Unterhaltung vorher durchgeführt wurde oder die Kosten dafür ermittelt wurden und der alte Träger der Straßenbaulast die Kostenübernahme erklärt hat.

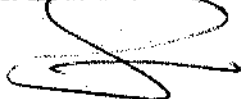
In diesem konkreten Einzelfall nun hat der Landesbetrieb Straßenwesen die Straße dem Vernehmen nach in die schlechteste Straßenzustandsklasse 5 eingeordnet. Eine solche Einordnung dokumentiert, dass die Straße bisher nicht ordnungsgemäß unterhalten ist. Vor einer Übergabe müsste die Straße daher grundhaft erneuert werden oder es müsste eine Kostenübernahme für die Kosten der grundhaften Erneuerung vereinbart werden. Wie dies im Einzelnen zu regeln ist, müsste Gegenstand konkreter Gespräche zur Übernahme sein.

Die Gemeinde als künftiger Straßenbaulastträger würde mithin jedenfalls kurzfristig nicht mit zusätzlichen Kosten rechnen müssen, da der alte Straßenbaulastträger die Kosten für die ordnungsgemäße Unterhaltung, die hier in einer grundhaften Erneuerung besteht, zu übernehmen hat.

Die Anwohner/innen würden nach hier bekannter Sachlage nicht zu den Kosten herangezogen, da eine Umlage lediglich in den Fällen entweder der (erstmaligen) Erschließung oder des Straßenausbaus vorgesehen ist. Beide Fälle liegen nach meiner Kenntnis nicht vor.

Es besteht daher im konkreten Einzelfall kein Anlass für die Befürchtung, „die Bürger müssten die Sanierungskosten tragen“.

Mit freundlichen Grüßen



Karsten Sommer  
Rechtsanwalt